

1. Änderungssatzung

ZUR Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Born a. Darß

Änderungen in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen werden in folgenden Paragraphen vorgenommen:

§ 4 Stundungszinsen

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
1. von den Amtsleitern bis zu 200 Euro
für 1 Monat bis 2.000 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 5.000 Euro
 3. vom Finanzausschuss bis 12.000 Euro
 4. von der Gemeindevertretung über 12.000 Euro

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Bürgermeister bis 1.000 Euro
 2. vom Finanzausschuss bis 2.000 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000 Euro

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche können erlassen werden:
1. von den Amtsleitern bis 20 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 1.000 Euro
 3. vom Finanzausschuss bis 2.000 Euro
 4. von der Gemeindevertretung über 2.000 Euro

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Born a. Darß, 09.04.2001

Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 02.05.01	Unterschrift	(Siegel)
abzunehmen am: 17.05.01		
abgenommen am: 17.05.01	Unterschrift	(Siegel)